

Zur Zucker- und Kaffeearbeitung.

Die Rath.-Korr. teilt mit: Viele Parteien haben trotz wiederholter Aufforderung auf Grund des Einkaufs-scheines die Anmeldung zum Zucker, beziehungsweise Kaffebezüge noch unterlassen. Sie werden aufgefordert, dies unverzüglich zu tun, nachdem die Zuckerverkäufer hiemit verpflichtet wurden, bis längstens 23. September die Kundenlisten an die sie beliefernden Großlieferanten abzuliefern. Nachträglich erscheinende Parteien sind in Nachtragskundenlisten aufzunehmen und haben sich dieselben eine verzögerte Belieferung von Zucker und Kaffee selbst zuzuschreiben.